Verordnung des Bürgermeisteramts Biberach an der Riß über den Sonntagsverkauf während des Schützenfestes vom 25. Juni 1963

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I, S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I, S. 722) und des Gesetzes vom 14. November 1960 (BGBl. I, S. 845) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. Januar 1961 (Ges.-Bl. S. 12) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 dürfen im Stadtgebiet Biberach die Bäckereien, Konditoreien und Metzgereien aus Anlass des Schützenfestes am Schützensonntag und dem darauffolgenden Sonntag (Bauernschützen) in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Geschäfte müssen dafür an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung (V) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(V) 23.06.1963	28.06.1963	146	28.06.1963